

Tagungsbericht zum „Joint Workshop on Legal Responses to Doping“ vom 2. und 3. März 2022

Im Sommer 2021 fanden die Olympischen und Paralympischen Spiele in Tokyo statt. Spitzenleistungen erhielten dabei grosse mediale Aufmerksamkeit. Leider wurden diese Leistungen nicht immer mit sauberen Mitteln erreicht. Doping ist und bleibt eine aktuelle Thematik, die besonders zu Zeiten der Olympischen Spiele in den Fokus rückt. Im Rahmen der strategischen Partnerschaft der Universität Zürich und der Universität Kyoto wurde ein zweitägiger Online-Workshop zum Thema „Legal Responses to Doping“ organisiert. Ziel des Workshops war es, eine vertiefte Auseinandersetzung zu ausgewählten Problematiken im Bereich des Dopings zu ermöglichen und japanische und schweizerische Sportrechtsjuristen zu vernetzen. Vorgängig zum Workshop fand ein „Kick-off-Event“ statt, an welchem die Themenschwerpunkte von den Teilnehmenden selbst bestimmt wurden. Am eigentlichen Workshop wurden vier Schwerpunktthematiken behandelt, welche jeweils von zwei Expertenreferaten eingeleitet wurden. Eine Auswahl der diskutierten Thematiken wird in einem Open-Access-Sammelband veröffentlicht, der voraussichtlich Anfang nächsten Jahres publiziert wird.

Nach einer kurzen Begrüssung durch Prof. Dr. iur. *Christian Schwarzenegger*, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Zürich, Prof. Dr. h. c. *Kanako Takayama*, Professorin für Strafrecht an der Universität Kyoto, und Dr. *Gian Ege*, Oberassistent an der Universität Zürich, hielt Dr. *Monika Gattiker*, Anwältin bei LANTER, Anwälte & Steuerberater, das erste Input-Referat zum Thema „Pferdedoping“. Sie wies darauf hin, dass der Reiter im Pferdesport stets die Kontrolle über jeglichen Konsum seines Pferdes haben muss. Da die Doping Messgeräte immer genauer werden, häufen sich die positiven Dopingfälle und aufgrund der strikten Beweisregeln ist es für den Reiter oftmals kaum möglich, einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Im Kontext des Pferdedopings können sich auch menschenrechtliche Fragestellungen ergeben – wird etwa ein Reiter für Jahre gesperrt, kommt dies einem faktischen Berufsverbot gleich. In der anschliessenden Diskussion wurde angesprochen, dass der Konsum unerlaubter Substanzen vordergründig beim Springreiten problematisch ist, wogegen Gendoping bei Pferderennen als heikel angesehen wird. Über die Thematik des Gendopings bei Rennpferden berichtete Prof. *Norihide Ishido*, Professor der Sportwissenschaft von der Chukyo University. Er skizzierte neue Methoden der gezielten Gendopingveränderung wie das CRISPR/Cas. Bei Pferderennen müssen häufig DNA-Proben der teilnehmenden Pferde abgegeben werden, damit sie auf Gendoping aber auch auf Klonung überprüft werden können. Herr Ishido machte darauf aufmerksam, dass sich in Zukunft auch vermehrt Gendopingfragestellungen bezüglich Menschen stellen werden.

Der zweite Themenkomplex war Doping an „Mega Sporting Events“. Das erste Input-Referat hielt Prof. Dr. iur. *Ulrich Haas*, Professor für Zivilverfahrens- und Privatrecht an der Universität Zürich, zum neu erlassenen amerikanischen „Rodchenkov Act“. Dieses Gesetz wurde im Dezember 2020 erlassen und ist nach dem früheren Leiter des Moskauer Anti-Doping-Labors benannt, welcher als Kronzeuge gegen Russland ausgesagt hat. Eine Besonderheit ist, dass der Act extraterritoriale Gültigkeit beansprucht. Dies bedeutet, dass die USA als erstes Land eine Kriminalisierung im Bereich des Sports über ihre Landesgrenzen hinweg eingeführt hat und so in Konflikt mit den

Harmonisierungsbestrebungen des WADA-Codes gerät. Prof. Haas zeigte am aktuellem Dopingfall der russischen Eiskunstläuferin Kamila Valieva auf, was für Fragestellungen sich unter Anwendung des „Rodchenkov Act“ ergeben könnten. In der Diskussion wurde zudem der Umstand kritisiert, dass der „Rodchenkov Act“ für nationale Sportveranstaltungen innerhalb der USA nicht anwendbar ist. JD *Shoichi Sugiyama*, Sportrechtsanwalt bei Field-R Law Offices (Tokyo), widmete sich den Olympischen Spielen in Tokyo 2021, erklärte das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen japanischen Anti-Doping-Organisationen und erläuterte ihre Regelungen. In der Diskussion wurde besprochen, weshalb es sich aufgrund der Harmonisierung durch die WADA und der nun extraterritorialen Verfolgung der USA für andere Staaten trotzdem noch angebracht und wichtig ist, eigene Gesetzgebungen zu erlassen. Im Fokus stand auch die notwendige Fachkompetenz und die (fehlenden) Weiterbildungsmöglichkeiten für Schiedsrichter:innen im Bereich des Doping.

Der dritte Themenkomplex „Strafbarkeit von Doping“ wurde von MLaw *Sena Hangartner*, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Universität Zürich, mit einem Inputreferat zur Dopingrechtslage in der Schweiz eröffnet. Sie erläuterte insbesondere Art. 22 SpoFöG (Sportförderungsgesetz), der den Handel und das Zugänglichmachen von unerlaubten Mitteln und Methoden für Drittpersonen verbietet. Es besteht jedoch eine – im Moment politisch umstrittene – Straffreiheit für Handlungen, welche dem Zweck des eigenen Konsums dienen (Abs. 4). Wie Doping im japanischen Recht kriminalisiert wird, wurde von Prof. Takayama vorgestellt. Während der Vorbereitung für die Olympischen Spiele, befasste sich Japan eingehend mit der Frage der Prävention und Verfolgung von Doping. Dabei wurde auf die Einführung eines eigenständigen Doping-Tatbestandes verzichtet. Frau Takayama legte jedoch dar, dass das japanische Strafgesetzbuch genug Bestimmungen enthalte, welche – durch eine weite Auslegung – auf Dopingfälle anwendbar sind. Ausgiebig diskutiert wurde über das mit den Strafbestimmungen zu schützende Rechtsgut – Was ist mit dem Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs gemeint? Überwiegen finanzielle oder Fairness-Aspekte? Und können solche Strafbestimmungen überhaupt für nicht professionelle Athleten zur Anwendung kommen? Mit Blick auf das Legalitätsprinzip wurde zudem der japanische Ansatz der weiten Auslegung allgemeiner Strafbestimmungen kritisiert.

Im letzten Themenblock wurden „verfahrensrechtliche Aspekte des Dopings“ behandelt. Prof. *Yoshihisa Hayakawa*, Professor an der Rikkyo Universität in Tokyo, hielt eine Präsentation über den Einsatz von Zwangsmassnahmen bei der Ermittlung von Dopingfällen. In Japan gibt es momentan keine Rechtsgrundlage für entsprechende Massnahmen, was in Hinblick auf die Attraktivität Japans als Austragungsort von grossen Sportevents überdacht werden sollte. Herr Hayakawa hob insbesondere die Möglichkeit hervor, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen bei Dopingfällen durchzuführen. Zum Abschluss gab MLaw *Hanjo Schnydrig*, Leiter des Rechtsdienst von Swiss Sport Integrity (SSI), Einblick in die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Die SSI ist die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping in der Schweiz und behandelt seit Januar 2022 nebst Dopingverstössen auch Ethikverstösse. Sie kann Doping Substanzen beschlagnahmen und vernichten, sowie disziplinarische Massnahmen erlassen. Art. 23 und Art. 24 SpoFöG regeln den Informationsaustausch zwischen der SSI und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Die SSI ist verpflichtet, bei einem positiven Befund die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu benachrichtigen, erhalten dafür aber Parteirechte und werden über laufende Dopingfälle

informiert. Eingehend diskutiert wurde der praktische Umgang der Schweizer Behörden mit Dopingfällen, die Notwendigkeit sowie die bestehenden und wünschenswerten Möglichkeiten des Austausches und der Weiterbildung in diesem Bereich sowie die „nemo tenetur“-Problematik in SSI Verfahren an der Schnittstelle zwischen Straf- und Verwaltungsrecht.

Im Rahmen der Inputreferate und des intensiven Austausches in den Diskussionsrunden wurde die Komplexität der rechtlichen Handhabung der Dopingproblematik offensichtlich. Es handelt sich um ein Querschnittsgebiet mit unterschiedlichsten anwendbaren Gesetzen und umsetzenden Behörden, zumal sich grosse Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zeigen. Die Tagung verdeutlichte jedoch auch, dass die rechtliche Verankerung von Anti-Doping-Bestimmungen keine alleinstehende Lösung ist. Die Bestimmungen müssen auch in der Praxis durchgesetzt werden können. Zwangsmassnahmen, sowie die Zusammenarbeit zwischen privaten Anti-Doping Akteuren und staatlichen Behörden sind dafür zentral. Um der Praxis einen Zugang zur effizienten Abhandlung von Doping-Fällen zu ermöglichen, sind Austausch, weiterführende Forschung sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gefragt.

MLaw Sena Hangartner, Zürich, MLaw Dominique Diethelm (LL.M.), Zürich